



Anhang 1

Statuten SVHA

Gebührenordnung in CHF ab Geschäftsjahr 2021/2022

Ordentliche Mitglieder

- **Jahresgebühr** **780.00**

- **Reduktion: Einkommen unter CHF 76'000.-** **630.00**
Eine Gebührenreduktion muss alle 2 Jahre, anlässlich der Jahresrechnung, beantragt werden und fällt zeitlich in das jeweilige SVHA Geschäftsjahr vom 1.4. bis 31.3.
Einsendeschluss jeweils 30. Mai an die SVHA Geschäftsstelle
Selbstständig tätige Ärzte:
Berechnung: AHV pflichtiger Lohn abzüglich der persönlichen AHV-Beiträge.
Nachweis: Akonto Beiträge für Selbstständigerwerbende (in den letzten 2 Jahren)
Formular der medisuisse
Angestellte Ärzte:
Berechnung: Nettoeinkommen II des vorherigen Jahres.
Nachweis: Lohnausweis

Neue Rechnung oder Rückerstattung:
Sobald das Gesuch gutgeheissen wurde, wird die Rechnung storniert und durch eine neue ersetzt.

Ausserordentliche Mitglieder

- **Jahresgebühr** **150.00**
Ausserordentliche Mitgliedschaft max. 5 Jahre ab Erteilung

Jahresgebühr Ausnahmefälle

- bei längerer Krankheit, längerem Auslandsaufenthalt oder Mutterschaft (begrenzt auf 3 Jahre; die Rezertifizierung wird suspendiert) 100.00
- Für Studierende Humanmed., Veterinärmed., Pharmazie sowie Studierende der SVHA Academy 0.00
- Senior Member 100.00
- Ehrenmitglieder 0.00

Jahresgebühr Apotheker

300.00

Jahresgebühr Tierärzte und Zahnärzte

300.00

Übrige Gebühren

Teilprüfung 1	500.00
Fähigkeitsausweis/ Äquivalenzbestätigung (Teilprüfung 2):	
SVHA Mitglieder*	400.00
Nicht-Mitglieder*	600.00
*bei Ablehnung des Antrags werden die Gebühren nicht zurückerstattet	
Mitglieder Rezertifizierung FA / AeB, in der Jahresgebühr enthalten	0.00
Nicht-Mitglieder Rezertifizierung FA / AeB alle 3 Jahre	800.00
Reaktivierung FA / AeB:	
Mitglieder	200.00
Nicht-Mitglieder	300.00